

Was tun bei einem Todesfall?

(Diese Information betrifft nur die Abwicklung in der Gemeinde Kaltbrunn)

Bei einem Todesfall fallen die Trauer und der Druck, innerhalb kurzer Zeit vieles besorgen zu müssen, zusammen. Dieses Informationsblatt soll dazu anregen, sich mit diesen Fragen frühzeitig zu befassen und auch als Organisationshilfe dienen. Selbstverständlich steht bei speziellen Fragen das Bestattungsamt gerne zu Ihrer Verfügung.

Für kirchliche Fragen wenden sie sich direkt an das entsprechende Pfarramt.

Was empfiehlt sich bereits vor einem Todesfall?

Die eigenen Wünsche sollten frühzeitig festgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass Wünsche, die mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen nicht in eine letztwillige Verfügung aufgenommen werden. Diese wird erst nach der Bestattung eröffnet. Angehörige oder Beauftragte müssen auf andere Weise informiert werden.

Wenn jemand eine Bestattung ausserhalb des Wohnortes wünscht, so empfiehlt es sich, frühzeitig mit der Behörde des Wunschortes Kontakt aufzunehmen und eine schriftliche Zusicherung zu verlangen. Solche Wünsche können schriftlich beim Bestattungsamt Kaltbrunn hinterlegt werden.

Was soll mit den Angehörigen im Voraus besprochen und/oder allenfalls schriftlich festgehalten werden?

- Erdbestattung oder Kremation und Art des Grabes
- Empfänger der Todesanzeigen (Adressliste)
- Besondere Wünsche betreffend Bestattung und Gottesdienst (Träger des Grabkreuzes, etc.?)
- Lebenslauf
- Einladungen zum Leidmahl (Liste derjenigen, welche den Angehörigen nicht bekannt sind)
- Besondere Wünsche betreffend Grabmal, Grabgestaltung und -Unterhalt

Was tun bei einem Todesfall?

Wenn der Todesfall zu Hause eingetreten ist, zuerst den **Arzt** (Hausarzt, -Stellvertreter oder Notfallarzt) beiziehen. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus, welche das Bestattungsamt Kaltbrunn benötigt.

Mit der ärztlichen Todesbescheinigung (amtliches Formular) ist der Todesfall dem Bestattungsamt Kaltbrunn zu melden. Bei einem Todesfall im Spital erfolgt die Meldung direkt durch die Verwaltung; bei Heimen ist zwischen den Angehörigen und der Verwaltung eine Absprache zu empfehlen. Erfolgt die Einsargung im Spital, ist dort (Zentrale) die Art der Sargausstattung und der Sargblumen zu besprechen.

Die Meldung beim Bestattungsamt Kaltbrunn soll wenn möglich **innerhalb eines Tages** erfolgen. An Wochenenden genügt im Normalfall auch die Meldung am Montagmorgen. Bei dringenden Fällen kann der Bestattungsbeamte unter der privaten Telefonnummer erreicht werden.

Leichenwagenführer/Einsarger, Helbling Peter	Tel.	079 / 691 55 82
Bestattungsamt Kaltbrunn	Tel.:	055 / 293 39 39
Bestattungsbeamte, Steiner Richard	Tel. Privat:	079 / 305 88 41

Wenn das Bestattungsamt unmittelbar nach dem Todesfall orientiert wird, so kann es die Meldung an den Einsarger und Leichenwagenführer weiterleiten. Der Einsarger und der Leichenwagenführer kann auch direkt durch die Angehörigen informiert werden (hauptsächlich an Wochenenden).

Besprechung mit Pfarramt und Bestattungsamt

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz über Friedhöfe und Bestattungen sowie entsprechende Vollzugsverordnung / sGS 458.1/11) soll der Leichnam frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Wartefrist von 72 Stunden darf ausnahmsweise um längstens 48 Stunden erstreckt werden, sofern der Leichnam in einer Leichenhalle oder in einem anderen hiezu besonders eingerichteten Raum aufgebahrt wird und der Arzt, welcher die Leichenschau vornahm, keine Einwendungen erhebt.

In der Praxis ist es sinnvoll, unmittelbar nach dem Tod zuerst mit dem Pfarramt Kontakt aufzunehmen und den Zeitpunkt für die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung abzuklären. Bei der Bestattung von evangelischen MitbürgerInnen ist zusätzlich eine Absprache mit dem Katholischen Pfarramt für die Regelung der Kirchenbenützung und für das Glockengeläute erforderlich (durch das Evang. Pfarramt oder die Angehörigen). Anschliessend kann die Meldung beim Bestattungsamt erfolgen. Das Bestattungsamt nimmt dann die weiteren Orientierungen vor:

- Sargschreiner und Beschriftung sowie Bereitstellung des Grabkreuzes
- Anmeldung einer allfällig gewünschten Kremation
- Leichenwagenführer
- Totengräber/Einsarger

Gleichzeitig gibt das Bestattungsamt Kaltbrunn auch einen Schlüssel für den Aufbahrungsraum ab.

Was wird beim Pfarramt besprochen?

- Datum und Zeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung
- Gestaltung des Gottesdienstes (Abdankungsfeier oder Beerdigungsgottesdienst)
- besondere Wünsche (Musik und Lieder, evtl. Blumenschmuck)
- Lebenslauf für Abdankung (und allenfalls Weiterleitung an Zeitungen)
- Wer trägt das Grabkreuz

zusätzlich für Katholiken:

- Rosenkranzgebet, evtl. Jahrzeitmessen
- Kirchliches Gedächtnis

Katholische Bestattungen finden in Kaltbrunn in der Regel Dienstags, Donnerstags und Samstags um 10.00 Uhr und evangelische um 14.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Besprechungen beim Pfarramt (wenn möglich vor der Besprechung beim Bestattungsamt)

Telefon: Kath. Pfarramt, Sekretariat, Kaltbrunn Tel.: 055 / 293 21 41

Evang. Pfarramt, Sekretariat, Uznach Tel.: 055 / 285 15 15

Evang. Pfarramt, Pfarrer Daniel Wilhelm Tel.: 055 / 285 15 13

Evang. Pfarramt, Pfarrer Andreas Geister Tel.: 055 / 285 15 02

(bei Todesfällen im Altersheim Schönau)

wann: wenn möglich innerhalb eines Tages

Was wird beim Bestattungsamt Kaltbrunn besprochen?

- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
- Art des Grabes: Reihengrab, bestehendes Familiengrab, Urnen-Reihengrab mit individueller Gestaltung oder Urnen-Gemeinschaftsgrab mit einheitlicher Beschriftungsplatte, Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab (dabei ist zu beachten, wann die gesetzliche Grabesruhe der bereits bestatteten Person abläuft)
- Einsargung
- Überführungen der Leiche in den Aufbahrungsraum oder zum Krematorium
- Anmeldung einer allfälligen Kremation beim Bestattungsamt Rüti
- Abholung der Urne im Krematorium
- Datum und Zeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung (nach Absprache mit dem Pfarramt)
- Allenfalls Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab (maximal 10 Jahre nach der ersten Bestattung, damit für beide die Grabesruhe gewahrt bleibt)
- Aushändigung des Schlüssels für den Aufbahrungsraum (Rückgabe nach der Bestattung)
- Erbenvertreter (als offizielle Zustelladresse)

Was ist weiter zu tun?

Vor der Bestattung:

- Angehörige und Freunde des/der Verstorbenen benachrichtigen
- Todesanzeige für Zeitungen formulieren und aufgeben
- Leidzirkulare bestellen (Kuverte bei der Bestellung des Zirkulars bereits mitnehmen und adressieren) und mit A-Post versenden.

- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen und abgeben
- Wenn ein Leidmahl vorgesehen ist, das Restaurant reservieren und das Menü absprechen
- Persönlichen Blumenschmuck bestellen
- Evtl. angemessene Kleidung besorgen

Am Tage der Bestattung:

- Beileidskarten aus der Kartenurne mit nach Hause nehmen (werden während Gottesdienst durch Leichenbegleiter in Leichenhalle eingeschlossen)
- Für die Verdankung eingegangene Kranz-, Blumen- und Geldspenden auf den Beileidskarten vermerken
- Wohnungen der nächsten Angehörigen gut verschliessen (Diebstahlgefahr)

Später:

- Danksagung für Zeitung und/oder persönliche Danksagung für Postversand formulieren und aufgeben
- Grabmal bestellen:
Es darf auf Erdbestattungsgräbern frühestens neun Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Die Gestaltungsvorschriften der Gemeinde Kaltbrunn sind im Friedhof- und Bestattungsreglement ersichtlich und sind zu beachten.
- Grabunterhalt regeln:
Der Unterhalt kann durch die Angehörigen selber erfolgen oder es kann ein entsprechender Vertrag beim Bestattungsamt abgeschlossen werden.

Allgemeine Hinweise:

(auf Grund der Bestimmungen des kant. Friedhofgesetzes und der zugehörigen Vollzugsverordnung)

- Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden (Nach Absprache ist eine spätere Bestattung möglich).
- Die **Bestattungskosten** für Einwohner werden von der Politischen Gemeinde Kaltbrunn getragen. Diese sind in Art. 11 des Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Kaltbrunn festgehalten.
- **Grabesruhe**
Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren und jene von Kindern nicht vor Ablauf von 15 Jahren seit der Bestattung geöffnet werden. Die im Urnengrab oder im Erdgrab beigesetzte Urne ist mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
- Bei einer **Kremation** kann auf Wunsch zuerst die öffentliche Abdankungsfeier und der Trauergottesdienst stattfinden (mit dem Leichnam) und anschliessend die Überführung ins Krematorium erfolgen. Die Beisetzung der Urne kann dann später in einem kleinen Kreis von Trauergästen durchgeführt werden.
- Die **Benützung der Pfarrkirche** bei Beerdigungen ist für Personen, welche nicht der katholischen Kirche angehören, unbedingt mit dem Katholischen Pfarramt abzusprechen. Eine spezielle Absprache ist auch bei aus der Kirche ausgetretenen oder konfessionslosen Personen unbedingt notwendig.
- Damit die **Kirchenglocken** bei nicht katholischen Personen geläutet werden, ist ebenfalls eine Absprache mit dem Kath. Pfarramt erforderlich.
- Gewöhnliche **Bankvollmachten** erlöschen per Todestag. Wer im Zusammenhang mit einem Todesfall Rechnungen zu bezahlen hat, ist deshalb auf eine Vollmacht angewiesen, die über den Tod hinaus gültig ist. Andernfalls müssen die Ausstellung

einer Erbescheinigung (erhältlich beim Amtsnotariat See-Gaster in Rapperswil) und die Vollmachten der Erben abgewartet werden.

- Wer nicht an seinem Wohnort, sondern aus achtenswerten Gründen an einem anderen Ort bestattet werden will, sollte dies mit dem Bestattungsamt/Gemeinderat jenes Ortes noch zu Lebzeiten schriftlich vereinbaren. Kurzfristige Zugeständnisse sind oftmals nur schwer zu erreichen.
- Eine spezielle Besprechung braucht ein **Todesfall im Ausland**, die Rückführung des/der Verstorbenen an den Wohnort, ein Leichentransport von hier ins Ausland und andere besondere Fälle.
- **Letztwillige Verfügung/Testament**

Wollen Sie bei der Erbschaft zum Beispiel jemanden begünstigen oder zurückstellen oder spezielle Vergabungen machen oder sonstwie etwas letztwillig verfügen? In diesem Falle empfiehlt es sich, ein Testament zu verfassen und/oder einen Ehe- und Erbvertrag abzuschliessen. Lassen Sie sich bei Bedarf von Fachleuten (Amtsnotariat See-Gaster in Rapperswil) beraten. Solche Verfügungen können zu Lebzeiten wieder geändert werden.

Verzeichnis der Amtsstellen, Personen und Telefonnummern:

Leichenwagenführer/Einsarger, Helbling Peter	Natel:	079 / 691 55 82
Bestattungsamt Kaltbrunn	Tel.:	055 / 293 39 39
Bestattungsbeamte, Richard Steiner	Tel. Privat:	079 / 305 88 41
Kath. Pfarramt Kaltbrunn, Sekretariat	Tel.:	055 / 293 21 41
Evang. Pfarramt, Sekretariat, Uznach	Tel.:	055 / 285 15 15
Evang. Pfarramt, Pfarrer Daniel Wilhelm	Tel.:	055 / 285 15 13
Evang. Pfarramt, Pfarrer Andreas Geister (bei Todesfällen im Altersheim Schönau)	Tel.:	055 / 285 15 02
Totengräber, Büchel Urs	Natel:	079 / 422 27 23
Zivilstandskreis Uznach	Tel.:	055 / 285 23 09
Amtsnotariat See-Gaster, Rapperswil	Tel.:	058 / 229 76 76